

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 5. August 1996

Kolonnenstraße 30

Telefon: (0 30) 7 87 30 - 239

Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320

GeschZ.: I 52-1.8.331-28/96

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-8.331-819

Antragsteller:

Wilhelm Layher GmbH & Co. KG

74361 Güglingen-Eibensbach

Zulassungsgegenstand:

Drehkupplung mit Schraubverschluß zur Verwendung am Aluminiumrohr

Geltungsdauer bis:

31. August 2001

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfaßt vier Seiten und zwei Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eingehalten worden sind.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 8 Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauprodukte bedürfen des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Drehkupplung mit Schraubverschluß System „Layher“ an Aluminiumrohren im Gerüstbau.

Die Kupplung darf nur zum Verbinden von Aluminiumrohren mit Nennaußendurchmesser 48,3 mm, mit einer Nennwanddicke von mindestens 4,0 mm und der Festigkeitseigenschaften des Zustandes F28 nach DIN 1746-1 verwendet werden.

Die Kupplung ist in Anlage 1 dargestellt.

2 Bestimmungen für die Kupplung

2.1 Eigenschaften

Die Kupplung muß nach Bauart, Form und Maßen, Werkstoffsorten und Korrosionsschutz den Angaben in den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Sie muß nach DIN EN 74 hergestellt sein und die Anforderungen als Drehkupplung nach dieser Norm erfüllen.

2.2 Kennzeichnung

Die Kupplung ist mit der nach DIN EN 74 vorgeschriebenen Kennzeichnung und zusätzlich mit „AI 819“ (Drehkupplung zur Verwendung an Aluminiumrohren) sowie dem vereinfachten Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) zu kennzeichnen.

Die Lieferscheine der Kupplungen sind mit dem vollständigen Übereinstimmungszeichen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu versehen, wobei als Kurzbezeichnung der maßgebenden technischen Regel neben DIN EN 74 die Zulassungsnummer Z-8.331-819 anzugeben ist.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

Für jedes Herstellwerk muß die Übereinstimmung der Kupplung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und DIN EN 74 in Form eines Übereinstimmungszertifikats unter Beachtung der „Richtlinien für die Durchführung der Überwachung bei Kupplungen für Stahlrohrgerüste“¹ durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle nachgewiesen sein.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Für die Verwendung der Kupplung bei Arbeits- und Schutzgerüsten gelten die Regelungen von DIN 4420-1, bei Traggerüsten die Regelungen von DIN 4421 in Verbindung mit der Anpassungsrichtlinie Stahlbau.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbau

Die Kupplung ist mit einem Sollanzugsmoment von 50 Nm anzuziehen; ungewollte Abweichungen bis zu $\pm 10\%$ sind zulässig.

4.2 Kennzeichnung

Als Drehkupplung am Aluminiumrohr darf die Kupplung nur verwendet werden, wenn sie entsprechend Abschnitt 2.2 gekennzeichnet ist.

¹ zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik

5 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Die Kupplung muß vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden. Beschädigte Kupplungen sind von einer weiteren Verwendung auszuschließen. Insbesondere dürfen die Schrauben keine Beschädigungen des Gewindes oder Rostansatz zeigen. Als Ersatzschrauben dürfen nur solche gemäß Anlagen verwendet werden.

Die Schrauben sind leicht gangbar zu halten, z.B. durch ein Öl-Fett-Gemisch.

Im Auftrag
Manleitner

Beglaubigt